

## Synopse

### Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs, Teilrevision (öV-Initiative)

	<b>I.</b>
	Der Erlass bGS <a href="#">760.11</a> (Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs; V GöV), Stand 1. Januar 1992, wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 10</b> Verteilung des Gemeindebeitrages (Art. 16 Abs. 2 GöV)</p> <p><sup>1</sup> Bei Leistungen, die von konzessionierten Bahnen erbracht werden, sind die Zahl und Verkehrsbedeutung der Stationen sowie die Streckenlänge auf dem jeweiligen Gemeindegebiet massgebend.<sup>1)</sup></p> <p><sup>2</sup> Bei den übrigen Leistungen sind in erster Linie die folgenden Kriterien anwendbar: Einwohnerzahlen und Zahl der Haltestellen-Abfahrten auf dem Gemeindegebiet.</p>	<p><b>Art. 10</b> Verteilung des Gemeindebeitrages a) Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Für die Berechnung der Gemeindebeiträge werden gewichtet:</p> <p>a) die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen 60 Prozent;</p> <p>b) die Bevölkerungszahl 40 Prozent.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeanteile werden für ein Fahrplanjahr berechnet.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Departement legt die Gemeindebeiträge fest.</p>
	<p><b>Art. 10a</b> b) Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen</p> <p><sup>1</sup> Die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen werden nach der Anzahl aller gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten auf den Linien des öffentlichen Verkehrs bemessen.</p> <p><sup>2</sup> Gezählt werden die Abfahrten auf dem Gemeindegebiet je Fahrplanjahr. Massgebend ist das offizielle Kursbuch, allenfalls die Fahrpläne der Transportunternehmen.</p>

<sup>1)</sup> vgl. Art. 60 Abs. 7 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (SR [742.101](#))

	<p><sup>3</sup> Die Anzahl der gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten wird für eine einjährige Fahrplanperiode erhoben und jährlich aktualisiert.</p> <p><sup>4</sup> Die Abfahrten der Verkehrsmittel werden wie folgt gewichtet:</p> <p>a) IR/Voralpen-Express 16</p> <p>b) Regionalzüge (SOB, Turbo) 12</p> <p>c) Regionalzüge (AB) 8</p> <p>d) Regionalbusse 1</p> <p><sup>5</sup> Das zuständige Departement kann eine Haltestelle mehreren Gemeinden oder einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde zuordnen. Die betroffenen Gemeinden werden vorab angehört.</p> <p><sup>6</sup> Das zuständige Departement kann für linienerkehrsähnliche Fahrten, insbesondere Fahrten auf Verlangen (Publicar), die Abfahrten nach dem Nutzen der erschlossenen Gemeinden festlegen. Die betroffenen Gemeinden werden vorab angehört.</p>
	<p><b>Art. 10b</b> c) Bevölkerungszahl</p> <p><sup>1</sup> Die Bevölkerungszahl einer Gemeinde wird nach der ständigen Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Vorjahrs des Fahrplanjahrs bemessen.</p> <p><sup>2</sup> Grundlage ist die eidgenössische Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP).</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

	<b>IV.</b> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.